

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. April 1967	Nummer 48
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	20. 3. 1967	RdErl. d. Innenministers Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges; Weiterleitung von Runderlassen an nachgeordnete und Kommunalbehörden	480
2131	15. 3. 1967	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für Beihilfen zur Förderung des Feuerschutzes	481
641	20. 2. 1967	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verwaltung und Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken des Landes Nordrhein-Westfalen	481

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Finanzminister	
7. 3. 1967	RdErl. — Schönheitsreparaturen in landeseigenen Mietwohnungen 483
17. 3. 1967	Erl. — Heranziehung anderer Stellen als der Finanzämter bei der Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe 483

I.

20020

**Vereinfachung und Beschleunigung des
Geschäftsganges;
Weiterleitung von Runderlassen
an nachgeordnete und Kommunalbehörden**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 3. 1967 —
I C 2:17 — 12.15

Die Anzahl der Gemeinden und Gemeindeverbände hat sich inzwischen geändert. Die Anlage zu meinem RdErl. v. 23. 5. 1960 (SMBL. NW. 20020) erhält daher die nachstehende Fassung:

Anlage

Stand: 1. 1. 1967

I. Im Lande Nordrhein-Westfalen gibt es folgende Behörden:

Regierungsbezirk	Nachgeordnete Landesbehörden	Kreisfreie Städte	Landkreise	Ämter	Amtsfreie Gemeinden	Amtsangehörige Gemeinden
Aachen	34	1	7	49	35	271
Arnsberg	102	12	12	60	43	579
Detmold	72	2	12	56	170	478
Düsseldorf	112	14	9	37	101	150
Köln	44	2	7	34	55	178
Münster	56	6	10	54	51	187
Nordrh.-Westf. insgesamt	420	37	57	290	455	1843

II. Verteiler für Runderlasse:

	Insgesamt	Aachen	Arnsberg	Detmold	Düsseld- dorf	Köln	Münster
a) An die Reg.Präs. (mind. je 3)	18	3	3	3	3	3	3
b) An die Reg.-Präs. m. Abdruck f. d. nachgeordneten Behörden	438	37	105	75	115	47	59
c) An die Reg.Präs. m. Abdruck f. d. Landkreise u. kreisfreien Städte (mind. je 3)	300	27	75	45	72	30	51
d) An die Reg.Präs. m. Abdruck f. d. Gemeinden u. Gemeindeverbände (bis zu den Ämtern) sowie die Oberkreisdirektoren als untere staatl. Verw.Behörden	1045	111	178	271	210	119	156
e) An die Reg.Präs. m. Abdruck f. d. Gemeinden u. Gemeindeverbände (bis zu den Ämtern u. amtsang. Gemeinden) sowie die Oberkreisdirektoren als untere staatl. Verw.Behörden	2888	382	757	749	360	297	343
f) An die Reg.Präs. mit Nebenabdrucken f. d. nachgeordneten Landesbehörden, Gemeinden u. Gemeindeverbände (bis zu den Ämtern)	1465	145	280	343	322	163	212

2131

Richtlinien für Beihilfen zur Förderung des Feuerschutzes

RdErl. d. Innenministers v. 15. 3. 1967 —
III A 1 — 32.20 — 3863/67

Mein RdErl. v. 10. 4. 1964 (MBL. NW. S. 680 SMBl. NW. 2131) wird wie folgt geändert:

1. Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

Zur Förderung des Feuerschutzes werden den Trägern des Feuerschutzes Beihilfen aus Landesmitteln gewährt. Über Anträge auf Beihilfen entscheiden die Aufsichtsbehörden. Soweit hiernach die Oberkreisdirektoren zuständig sind, nehmen sie diese Aufgabe im Auftrage des Landes wahr. Für die Bewilligung und Zahlung der Beihilfen (§ 64 a Abs. 1 RHO) sowie für den Nachweis der Verwendung der Mittel und die Prüfung der Verwendung durch die Verwaltung gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Richtl. NW. [Gemeinden] zu § 64 a Abs. 1 RHO v. 8. 11. 1966 (MBL. NW. S. 2028 SMBl. NW. 6300), soweit im folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

2. Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

Soweit die Oberkreisdirektoren eine Beihilfe für zulässig und erforderlich halten, legen sie zum 1. Juli eines jeden Rechnungsjahres den Regierungspräsidenten eine Liste vor, aus der die für das nächste Rechnungsjahr geplanten Maßnahmen, die veranschlagten Kosten sowie die von den Antragstellern erbetenen und von den Oberkreisdirektoren in Aussicht genommenen Beihilfen ersichtlich sind. Für den Bau von Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäusern sind dagegen die Beihilfeanträge selbst zusammen mit den Bauplänen vorzulegen.

3. Dem vierten Absatz wird folgender Satz angefügt:

Die Kreiskassen fordern die erforderlichen Betriebsmittel nur bei Bedarf im Buntscheckverfahren an.

4. Der letzte Satz der Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Abweichend hiervon werden die Beihilfen für Baumaßnahmen wie folgt ausgezahlt:
30 v. H. der Beihilfe nach Beginn der Rohbauarbeiten,
30 v. H. nach Vorlage des Rohbauabnahmescheines,
30 v. H. nach Vorlage des Schlußabnahmescheines,
10 v. H. nach Überprüfung der Schlußabrechnung.

5. Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

a) Im zweiten Absatz werden hinter dem Wort „Gerätewagen“ die Worte „und Sonderfahrzeuge“ eingefügt.

b) Die Aufzählung im dritten Absatz erhält folgende Fassung:

1. LF 8 — TS (nur Seitenbeladung)
2. LF 16
3. LF 16 — TS
4. TLF 16
5. TSF
6. TSF (T)
7. TS 8:8
8. TroLF 750
9. TroLF 1500
10. TroTLF 16

6. In Nr. 2 Buchstabe d werden die Worte „7 500 DM“ durch die Worte „10 000 DM“ und die Worte „6 000 DM“ durch die Worte „10 000 DM“ ersetzt.

7. Nr. 2 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

Rettungswagen (RTW) nach Normblatt DIN 75080
20 v. H.

Krankentransportwagen (KTW) nach Normblatt DIN 75080
10 v. H.

Da für die in § 1 FSHG vorgesehenen Pflichtaufgaben in erster Linie Rettungswagen und nur in Ausnahme-

fällen Krankentransportwagen verwendet werden sollen, dürfen Beihilfen für KTW nur bei einem unabwendbaren Bedürfnis gewährt werden. Personenkraftwagen des Krankentransportdienstes werden nicht berücksichtigt.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

— MBL. NW. 1967 S. 481.

641

Richtlinien des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verwaltung und Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 2. 1967 —
VS 2030 — 132/67 — III A 1

Mein RdErl. v. 22. 3. 1962 (SMBl. NW. 641) erhält folgende Fassung:

Im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, sämtlichen Ministern und den Präsidenten des Landesrechnungshofs und des Landtags werden für die Verwaltung und Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken des Landes Nordrhein-Westfalen folgende

Richtlinien

erlassen.

1 Jedes Dienstgrundstück ist einer Landesbehörde zur Verwaltung zu übertragen (verwaltende oder hausverwaltende Behörde).

1.1 Sind in einem Dienstgebäude mehrere Landesbehörden oder Teile von Landesbehörden untergebracht, so ist die Hausverwaltung derjenigen Landesbehörde zu übertragen, die das Gebäude überwiegend nutzt, sofern sie über das für die Hausverwaltung geeignete Verwaltungspersonal verfügt. Andernfalls ist die Hausverwaltung einer der anderen Landesbehörden, wenn sie für die Hausverwaltung geeigneter ist, zu übertragen.

1.2 Ausnahmen sind aus Gründen der Geschäftserleichterung jedoch dann zulässig, wenn aus dem Geschäftsbereich eines Ministeriums mehrere Behörden in dem Dienstgebäude untergebracht sind und davon mindestens eine über das für die Hausverwaltung geeignete Verwaltungspersonal verfügt.

1.3 Die hausverwaltende Behörde wird, soweit die unterbrachten Behörden einem gemeinsamen Verwaltungszweig angehören, von dem zuständigen Fachminister und, falls Behörden verschiedener Verwaltungszweige in einem Dienstgebäude untergebracht sind, vom Finanzminister im Einvernehmen mit den Fachministern bestimmt.

1.4 Die hausverwaltende Behörde ist für eine etwa notwendige Bewachung der Dienstgebäude verantwortlich. Art und Umfang der Bewachung haben sich nach den gegebenen örtlichen Verhältnissen zu richten. Auf § 66 der Verschlusssachenanweisung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 11. 8. 1956 wird verwiesen. In besonderen Fällen ist über Art und Umfang der Bewachung eine Entscheidung des Fachministers einzuholen.

1.5 Bei einem Unfall auf einem Dienstgrundstück sind die Verwaltungsvorschriften über die Durchführung der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen v. 24. 11. 1964 (SMBl. NW. 8221) anzuwenden.

2 Alle Einnahmen und Ausgaben aus der Verwaltung und Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken werden von der hausverwaltenden Behörde in dem für sie vorgesehenen Kapitel des Landeshaushalts nachgewiesen.

2.1 Bei der Vermietung von Geschäftsraum in landeseigenen Dienstgebäuden sind marktübliche Mieten zu vereinbaren. Ausnahmen bedürfen der Regelung durch den Haushaltsplan.

Bei der Festsetzung des Mietzinses für landeseigene Mietwohnungen ist Nr. 12 der Vorschriften über Landesmietwohnungen (Mietwohnungsvorschriften — MWV. — v. 25. 1. 1966 — SMBl. NW. 6410 —) zu beachten.

- 2.2 Werden Dienstgrundstücke von mehreren Landesbehörden gemeinschaftlich genutzt, so werden die Kosten der Verwaltung und Bewirtschaftung nur von der hausverwaltenden Behörde getragen.

In den Haushaltskapiteln der anderen das Gebäude nutzenden Behörden ist in den Erläuterungen zu den in Betracht kommenden Titeln auf die Veranschlagung im Haushaltskapitel der hausverwaltenden Behörde zu verweisen.

- 2.3 Eine Erstattung von anteiligen Verwaltungs- und Bewirtschaftungskosten unterbleibt auch dann, wenn in dem Gebäude nicht untergebrachte Landesbehörden regelmäßig oder gelegentlich einzelne Diensträume (z. B. Sitzungssäle) benutzen.

3. Zu den Kosten der Verwaltung und Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken, die von der hausverwaltenden Behörde zu tragen sind, gehören die Aufwendungen für

a) kleine hauswirtschaftliche Instandsetzungen; hierzu gehören auch die Kosten, welche die Bestandteile der Gebäude und Grundstücke oder solche Gegenstände betreffen, die baulich oder niet- und nagelfest mit den Gebäuden oder Grundstücken verbunden sind, und die Kosten der Pflege der Gärten, Anlagen und Wege (einschließlich der Kosten für Beschaffung der Gartengeräte);

b) Unterhaltungsarbeiten an Dach und Fach

Soweit bei den von der Staatshochbauverwaltung betreuten Dienstgrundstücken Sonderregelungen bestehen, bleiben diese unberührt. Bei der Ausstattung und Instandhaltung der Diensträume sind die Richtlinien über Anstriche und Tapezierungen in Dienst-, Werkdienst- und Mietwohnungen sowie in Diensträumen v. 20. 8. 1959 (SMBl. NW. 6410) zu beachten;

c) die Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken und Diensträumen und zwar für:

aa) Heizung (einschließlich Geräte),

bb) elektrischen Strom, Gas und Wasser (einschließlich Zähler-usw.-Mieten),

cc) Gebäudereinigung, Müll-usw.-abfuhr, Be- und Entwässerung (einschließlich der Kosten für die Beschaffung der Putz- und Reinigungsmittel und Geräte und das Waschen von Vorhängen und Gardinen),

dd) Steuern und Abgaben, Anerkennungsgebühren aller Art,

ee) Mieten, Pachten, Zinsen und Tilgungen für Hypotheken oder Grundschulden,

ff) sonstige Hausbewirtschaftungskosten (Ersatzbeschaffung von Gebrauchsgegenständen wie z. B. Glühlampen, Sicherungen, Elemente der Klingelanlagen, Ersatzfüllungen der Feuerlöcher, Gebühren für Uhren- und Kontrollanlagen pp.);

d) Instandsetzung, Ersatz und Ergänzung von Fensterausstattungen (Gardinen und Vorhänge nebst Zubehör), Decken- und Wandleuchten und ähnlichen Ausstattungsgegenständen. Die Ausgaben hierfür sind ebenfalls beim zuständigen Titel des Kapitels der hausverwaltenden Behörde nachzuweisen.

4. Zu den Kosten der Verwaltung und Bewirtschaftung der Dienstgrundstücke gehören auch die Aufwendungen für die Anlage und Unterhaltung von Fernsprech- und Fernschreibeinrichtungen.

- 4.1 Bei gemeinsam genutzten Fernsprech- und Fernschreibeinrichtungen obliegen Anlage und Unterhaltung der hausverwaltenden Behörde, diese stellt auch das Bedienungspersonal und trägt die Grund-

und Ortsgesprächsgebühren. Die Übernahme der Ortsgesprächsgebühren durch die hausverwaltende Behörde entfällt, wenn durch vorhandene technische Anlagen eine einwandfreie Erfassung auch der Ortsgespräche ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand möglich ist.

- 4.2 Die Gebühren für Ferngespräche und Fernschreiben sind für jede Behörde gesondert zu erfassen; sie sind der hausverwaltenden Behörde zu erstatten, wenn es sich um Behörden handelt, deren Fernsprechgebühren bei verschiedenen Kapiteln des Landeshaushalts veranschlagt sind.

- 4.3 Eine einwandfreie Ermittlung der Fernsprechgebühren muß durch Sperreinrichtungen und Gebührenzähler gewährleistet sein.

- 4.4 Die Vorschriften über die Einrichtung und Benutzung dienstlicher Fernmeldeanlagen (Dienstanschlußvorschriften v. 16. 2. 1967, SMBl. NW. 2003) bleiben unberührt.

5. Die bauliche Unterhaltung und Bewirtschaftung von Zentralheizungsanlagen der von Landesbehörden oder Dienststellen genutzten Gebäude richtet sich nach den in dem Gem. Rd.Erl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers v. 10. 11. 1961 erteilten Weisungen (SMBl. NW. 236).

6. Für die Beleuchtung in landeseigenen Dienstgebäuden gelten grundsätzlich die vom Arbeitskreis Heizungs- und Maschinenwesen staatlicher und kommunaler Verwaltungen aufgestellten „Richtlinien für die Innenbeleuchtung mit künstlichem Licht in öffentlichen Gebäuden v. 6. 8. 1965“ und die dazu ergangenen besonderen Anweisungen.

- 6.1 Für die Stromlieferung ist mit dem zuständigen Elektrizitätswerk der für das Dienstgrundstück günstigste Tarif abzuschließen. Die Abgrenzung zwischen den allgemeinen Tarifen (Gewerbetarif, Kleinstabnehmertarif) und den Tarifen für Sonderabnehmer liegt bei einem tatsächlichen Gesamtanschlußwert von rd. 25 kW. Die Elektrizitätswerke sind nach dem Energiewirtschaftsgesetz angewiesen, innerhalb ihres Versorgungsbereiches allen gleichartigen Abnehmern eine gleichartige Behandlung zuteil werden zu lassen.

- 6.2 Die Ortsbaudienststellen sind gehalten, die hausverwaltenden Dienststellen bei Abschluß von Stromlieferverträgen fachlich zu beraten.

7. Für die Reinigung des gesamten Dienstgebäudes ist die hausverwaltende Behörde verantwortlich. Die Gebäudereinigung ist einem Reinigungsunternehmen zu übertragen, wenn dieses wirtschaftlicher ist und Gründe der Sicherheit und Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Da erfahrungsgemäß das Personal bei Reinigungsunternehmen häufig wechselt, ist für eine ständige ordnungsgemäße Überwachung der Diensträume während der Reinigungszeit Sorge zu tragen.

8. Nicht zu den Kosten der Verwaltung und Bewirtschaftung von Dienstgrundstücken gehören die Aufwendungen für die Unterhaltung, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen der Büroeinrichtungen der einzelnen Behörden und Dienststellen (Gegenstände für den dienstlichen Gebrauch wie Schränke, Schreibtische, Regale, Stühle, Schreib- und Rechenmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen usw.). Für die Verwaltung und Bewirtschaftung dieser Gegenstände ist jede Behörde selbst verantwortlich, auch soweit sie beim Neubau von Behördenhäusern erstmalig von der zuständigen Bauverwaltung zu Lasten des Kapitels 1463 beschafft worden sind. Sie hat für den ordnungsgemäßen Nachweis ihrer Gebrauchsgegenstände, Geräte usw. gemäß § 65 RHO und § 56 RWB und der dazu ergangenen Richtlinien selbst Sorge zu tragen.

- 8.1 Ausgabemittel für Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung von Büroeinrichtungen in den Diensträumen sind nach folgenden Grundsätzen zu veranschlagen:

- a) Ausgabemittel für Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Gegenständen, deren Anschaffungskosten im Einzelfall 5 000,— DM nicht übersteigen, sind bei den **Sachausgaben** auszubringen;
- b) Ausgabemittel für Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen von Gegenständen über 5 000,— DM sowie alle Kosten für die **erstmalige Ausstattung** und Einrichtung von Dienstgebäuden, Erweiterungsbauten und dergleichen sind bei den **einmaligen Ausgaben** (Tit. 870 ff.) nachzuweisen.

- 8.2 Die Kosten für die Beschaffung von Fensterausstattungen hat die hausverwaltende Behörde zu tragen, sofern nicht für die erstmalige Ausstattung von Behördenhäusern Haushaltsmittel bei Kapitel 1463 Titel 870 veranschlagt sind. Die Veranschlagung und Buchung der Ausgaben richtet sich nach Nr. 8.1.
- 8.3 Für die **erstmalige Beschaffung** von Beleuchtungskörpern bei der Durchführung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten durch die Staatshochbauverwaltung findet der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 31. 10. 1960 (SMBL. NW. 236) Anwendung. Auch die Ausgaben für eingebaute Einrichtungsgegenstände sind bei den Baukosten zu veranschlagen.
9. Soweit bei gemeinsam untergebrachten obersten Landesbehörden Sonderregelungen bestehen, bleiben diese unberührt.
10. Diese Richtlinien gelten auch für angemietete Dienstgrundstücke und Diensträume. Eine Erstattung von Mietanteilen findet nicht statt.
11. Diese Richtlinien gelten sinngemäß auch für alle übrigen nicht für die Verwaltung des Landes zweckgebundenen Grundstücke (Finanzvermögen) und für Einrichtungen des Landes im Sinne des § 14 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung — Landesorganisationsgesetz (LOG. NW.) — v. 10. Juli 1962 (SGV. NW. 2005). Sie sind jedoch nicht anwendbar für die Betriebsverwaltungen (z. B. Forstverwaltung, Bäderverwaltung) und die vom Lande verwalteten Sondervermögen.
12. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. März 1967 in Kraft.

— MBL. NW. 1967 S. 481.

II.

Finanzminister

Schönheitsreparaturen in landeseigenen Mietwohnungen

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 3. 1967 —
VS 1420 — 293 67 — III A 1

Gemäß Nr. 8.2 der Vorschriften über Landesmietwohnungen (Mietwohnungsvorschriften — MWV —) v. 25. 1. 1966 (SMBL. NW. 6410) haben die Schönheitsreparaturen in landeseigenen Mietwohnungen die Mieter zu tragen.

Soweit in den bestehenden Mietverträgen eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, bitte ich, aus Gründen einer einheitlichen Handhabung mit den betreffenden Mietern einen Zusatzvertrag über die Übernahme der Schönheitsreparaturen abzuschließen. Falls sich jedoch Mieter zur freiwilligen Übernahme der Schönheitsreparaturen nicht entschließen können, bin ich damit einverstanden, daß in diesen Fällen von einer gesetzlich möglichen Kündigung des Mietvertrages mit dem Ziel der Angleichung an die durch die Landesmietwohnungsvorschriften vorgesehenen Vertragsgrundlagen Gebrauch gemacht wird.

— MBL. NW. 1967 S. 483.

Heranziehung anderer Stellen als der Finanzämter bei der Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe

Erl. d. Finanzministers v. 17. 3. 1967 —
LA 2641 — 24 — VA 3

In dem als Anlage 1 beigelegten Verzeichnis sind die seit dem 1. Juli 1963 ausgeschiedenen beauftragten Stellen aufgeführt. Die Überleitung der Verwaltung von den ausgeschiedenen Stellen ist durch Einzelerlasse angeordnet worden. Die von diesen Stellen verwalteten Abgabeschulden werden nunmehr von der Deutschen Bau- und Bodenbank AG, Zweigniederlassung Essen, verwaltet.

Anlage 1

Das Finanzamt Düsseldorf-Mettmann, Zentralstelle für Hypothekengewinnabgabe, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1966 von der Wahrnehmung der Aufgaben einer beauftragten Stelle entbunden worden und hat die von ihm verwalteten Abgabeschulden ebenfalls auf die Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Zweigniederlassung Essen, überleitet.

Die z. Z. noch als beauftragte Stellen nach § 139 LAG für das Land Nordrhein-Westfalen tätigen Institute sind aus der beiliegenden Anlage 2 ersichtlich.

Anlage 2

Bezug: Erl. v. 2. 8. 1963 (MBL. NW. S. 1490)

Anlage 1**Verzeichnis**

der als beauftragte Stellen für das Land Nordrhein-Westfalen ausgeschiedenen Institute

A. Banken

1. Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf
2. Westfälische Hypothekenbank AG, Hagen
3. Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank, Lübeck
4. Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster (Westfalen)
5. Zentralkasse westdeutscher Volksbanken, Münster (Westfalen)

B. Rheinische Sparkassen

1. Kreissparkasse Aachen
2. Stadtparkasse Aachen
3. Kreissparkasse Düsseldorf
4. Kreissparkasse Grevenbroich
5. Stadtparkasse Solingen
6. Städtische Sparkasse Wuppertal

C. Westf.-Lippische Sparkassen

1. Kreis- und Stadtparkasse Ahaus
2. Sparkasse der Stadt Altena
3. Sparkasse der Stadt Bad Oeynhausen und des Amtes Rehme, Bad Oeynhausen
4. Städtische Sparkasse Bad Salzuflen
5. Städtische Sparkasse Beckum
6. Stadtparkasse Bielefeld
7. Kreissparkasse des Kreises Höxter, Brakel
8. Sparkasse der Stadt Castrop-Rauxel
9. Kreissparkasse Detmold
10. Sparkasse der Stadt Ennepetal
11. Städtische Sparkasse Gütersloh
12. Sparkasse der Stadt Hagen
13. Sparkasse der Stadt Hamm
14. Stadtparkasse Herford
15. Sparkasse der Stadt Herne
16. Sparkasse des Kreises Tecklenburg, Ibbenbüren
17. Sparkasse der Stadt Iserlohn
18. Kreissparkasse Lemgo

19. Sparkasse der Stadt Lemgo
20. Stadtparkasse Lippstadt
21. Sparkasse des Amtes Lüdenscheid
22. Kreissparkasse Minden
23. Stadtparkasse Minden
24. Kreissparkasse Münster
25. Sparkasse der Stadt Münster
26. Verbandssparkasse Neheim-Hüsten-Sundern, Neheim-Hüsten
27. Städtische Sparkasse Rheine
28. Sparkasse der Stadt Siegen
29. Stadtparkasse Wattenscheid
30. Amtssparkasse Weidenau
31. Stadtparkasse Witten

Anlage 2**Verzeichnis**

der für das Land Nordrhein-Westfalen tätigen beauftragten Stellen nach § 139 LAG

Stand am 1. März 1967

A. Banken

1. Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank, Bonn
2. Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Zweigniederlassung Essen
3. Westfälische Landschaft, Münster (Westfalen)

B. Rheinische Sparkassen

4. Stadtparkasse Düsseldorf
5. Kreissparkasse Köln
6. Sparkasse der Stadt Köln
7. Kreissparkasse Kempen-Krefeld, Krefeld
8. Stadtparkasse Krefeld
9. Städtische Sparkasse Moers, Zentralstelle für die Hypothekengewinnabgabe, Moers

C. Westf.-Lippische Sparkassen

10. Kreissparkasse Bielefeld
11. Städtische Sparkasse Bochum
12. Stadtparkasse Dortmund
13. Kreissparkasse Herford

— MBl. NW. 1967 S. 483.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.